

Satzung des Tennisverein Pattensen/Leine e.V. vom 09.03.2018

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisverein Pattensen/Leine e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Springe eingetragen.
- (2) Er wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 30982 Pattensen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Ausübung des Tennissports zu ermöglichen und zur weiteren Verbreitung des Tennissports beizutragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist von der voranstehenden Bestimmung des § 2 der Satzung bestimmt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Herrichtung und Pflege der zur Durchführung des Tennissports erforderlichen Anlagen sowie der Förderung und Übung von Leistungen im Tennissport. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins entsprechend § 15 Abs. 3 dieser Satzung an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Jugendsports) zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Niedersächsischen Tennisverbandes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein hat
 1. Aktive Mitglieder (Erwachsene, Jugendliche)
 2. passive Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
- (2) Passive Mitglieder sind die Mitglieder, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen, jedoch gegenüber dem Verein schriftlich erklärt haben, dass sie mindestens für eine Freisaison oder auf Dauer auf eine Spielberechtigung verzichten. Sie zahlen für die Dauer ihres Verzichts einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
- (3) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt und von der Zahlung allgemeiner Gebühren und Beiträgen befreit werden:

- (4) Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder, die zu Beginn eines Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Alle Mitglieder der Mitgliederversammlung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen volles Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben und mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wirksam. Mit seiner Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung dieser Satzung und der übrigen im Verein geltenden Ordnungen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Verein zu richten. Personen unter 18 Jahren haben ihrem Aufnahmeantrag die Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seine Verpflichtungen zur Zahlung der Aufnahmegebühr, von Beiträgen oder Umlagen trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllt,
 - b) in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder durch grob unsportliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c) in grober Weise gegen die Satzung oder Beschlüsse von Organen verstößt.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Für den Ausschluss ist ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Ausschüsse
- (4) die Kassenprüfer
- (5) der Ehrenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins besorgen sind. In jedem Jahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Ausschüsse
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Wahl des Ehrenrates
 - e) Aufstellung und Änderung der Satzung

- f) Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühr, des Umfanges der zu leistenden Arbeitsstunden, des Geldbetrages für eine nicht geleistete Arbeitsstunde und evtl. Umlagen; das Nähere regelt die Beitragsordnung
 - g) Zustimmung zu Erweiterungen der Tennisanlage und zu weiteren Bepflanzungen
 - h) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Vorstandes
 - i) Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher in Textform bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
- a) Anwesenheitsfeststellung durch eine Anwesenheitsliste und Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
 - b) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und evtl. der Ausschüsse
 - e) Bekanntgabe des Haushaltsvoranschlages
 - f) Ggf. Neuwahlen der Kassenprüfer
 - g) Ggf. Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und des Ehrenrates, sofern deren Amtsperiode abgelaufen ist.
 - h) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis zum 31.12. des Vorjahres beim Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über später eingegangene Anträge kann keine Beschlussfassung stattfinden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
- a) Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; die Anwesenheitsliste wird Gegenstand der Niederschrift
 - b) Tagesordnung.
 - c) Tag, Ort und Zeit der Versammlung
- Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, dem / der 2. Vorsitzenden, dem / der Schatzmeister/in und dem / der Schriftführer/in.
- (2) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass jeweils nur zwei von vier Vorstandsmitgliedern neu gewählt werden. Das bedeutet, dass in jedem Jahr Wahlen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern stattfinden müssen. Die Wahlen erfolgen nach folgender Aufstellung:
- a) 1. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in
 - b) 2. Vorsitzende/r und Schriftführer/in
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der /die 1. Vorsitzende, der / die 2. Vorsitzende, der / die Schatzmeister/in und der / die Schriftführer/in. Vertretungsberechtigt sind jeweils der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereins sowie die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages.
- (5) Der / die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vereins und seiner Organe. Er / Sie hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und des Ehrenrates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Der / die 2. Vorsitzende unterstützt den / die 1. Vorsitzende/n und vertritt ihn bei seiner / ihrer Verhinderung bei den in Abs. (5) genannten Aufgaben.
- (7) Der / die Schatzmeister/in verwaltet die Kassengeschäfte. Er / Sie führt die Mitgliederliste und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Zahlungen dürfen nur nach Absprache mit dem / der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung mit dem / der 2. Vorsitzenden, geleistet werden.
- (8) Der / Die Schriftführer/in erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er / Sie führt die Protokolle in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Verhinderung bestimmt in den Vorstandssitzungen der / die 1. Vorsitzende einen Protokollführer; bei Mitgliederversammlungen ist in diesem Fall ein Protokollführer durch die Versammlung zu wählen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind: Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden. Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Protokollführer und dem / der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem / der 2. Vorsitzenden; zu unterschreiben ist.
- (10) Beim Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes, eines Ausschusses oder des Ehrenrates kann der Vorstand das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch besetzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist das Amt durch Neuwahl für die restliche Dauer der Amtsperiode zu besetzen.

§ 11 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstandes für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bestellen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die gleiche Amtsperiode wie der Vorstand gewählt.

§12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer/innen, von denen jeweils der/ die eine in einem geraden, der/ die andere in ungeraden Jahren zu wählen ist. Direkte Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben gemeinsam die Abwicklung der Kassengeschäfte zu prüfen und hierüber eine Niederschrift zu fertigen, die dem / der 1. Vorsitzenden auszuhändigen ist. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich an den Ehrenrat zu wenden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (2) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Schlichtung von und Entscheidung über Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, sofern die Vorfälle vereinsbezogen sind;

- b) Verwarnung und Rügen von Mitgliedern bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten und bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen.
- (3) Gegen einen Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss aus dem Verein kann innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe der Ehrenrat angerufen werden. An seine Entscheidung ist der Vorstand gebunden.
- (4) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und vom Vorstand angerufen werden. Jedes Mitglied hat einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten. Die Beschlüsse des Ehrenrates sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten und dem Vorstand bekanntzugeben.
- (5) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der erforderliche Sitzungen einberuft und leitet. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Beiträge und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge, Aufnahmegebühren und ggf. Umlagen in maximaler Höhe von bis zu 2 Jahresbeiträgen.
- (2) Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Aufnahmegebühr und die Umlagen können bei Ausscheiden aus dem Verein anteilig zurückgezahlt werden. Vorschriften hierzu werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für anteilig gezahlte Beiträge, die nach dem Ende einer Mitgliedschaft den Zeitraum, für den der Beitrag gezahlt wurden, übersteigen, erfolgt keine Rückzahlung.

§ 15 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen (Kassenüberschüsse, Anlagevermögen und Geräte) ist Eigentum des Gesamtvereins und nicht einzelner Mitglieder. Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Ausgleich am Vereinsvermögen nicht zu.
- (2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Für die Tätigkeit in den Organen des Vereins dürfen keine Vergütungen gezahlt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen. Dieses fällt an den Landessportbund Niedersachsen zur ausschließlichen Förderung des Jugendsports.

§ 16 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Datenschutz

Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten und speichert diese. Der Verein gibt Daten der Mitglieder in Erfüllung seiner Aufgaben an andere Verbände und Organisationen weiter als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebes und für Versicherungen.

§ 18 Abberufung des Vorstandes

- (1) Bei groben Verstößen gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann die Mitgliederversammlung den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode abberufen. Zu einer solchen Mitgliederversammlung kann in Abweichung von § 9 Abs. 3 der Ehrenrat einladen.
- (2) Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt § 16 entsprechend. Die betroffenen Vorstandsmitglieder stimmen bei diesen Beschlüssen nicht mit.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitglieder müssen zu dieser Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes mit einer Frist von 4 Wochen eingeladen werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Inkrafttreten
Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 09.03.2018 beschlossen worden. Sie wurde am 24.07.2018 in das Vereinsregister eingetragen und ist damit in Kraft getreten.
- (2) Vollmacht für redaktionelle Änderungen
Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Über diese wird in der nächsten Mitgliederversammlung berichtet.

Pattensen, den 09.03.2018

Hartmut Dreiling, 1. Vorsitzender

Jörg Hinrichsen, 2. Vorsitzender

Wilhelm Zeddies, Schatzmeister

Susanne Schlothan, Schriftführerin